

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen contraZt e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und dient der Unterstützung der Entwicklung individueller Fähigkeiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfestellung bei der Ausführung von Arbeiten im künstlerisch sozialem Bereich
- Eine Plattform für künstlerisch Tätige zu errichten, um kulturellen Austausch zu ermöglichen
- Ausstellungen zu ermöglichen
- Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und zu beziehen, um Raum für künstlerische Entfaltung zu schaffen
- Materialien zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen
- Öffentlichkeitsarbeit zur besseren Verständigung von Subkulturen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird zwischen aktiven und passiven Mitglieder unterschieden. Passive Mitglieder unterstützen auf rein finanzieller Ebene die Arbeit des Vereins. Mitsprache-, sowie Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder, welche einzelne Personen sein müssen. Durch die schriftliche Beitrittserklärung wird für eine der beiden Mitgliedsformen entschieden. Diese kann auf eigenem Antrag bei einer Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, Ausschluss *oder Tod*. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate im Voraus zu erklären. Ein Mitglied, das gegen den Zweck und das Interesse des Vereins verstößt, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstand und ein weiteres Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser besteht aus dem 1. Vorstand und dem Schatzmeister/Kassierer.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins obliegen dem Vorstand. Es gibt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.

- 1) Ihr obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Jahresprogramms und des Haushaltsplanes des Vorstandes sowie den Prüfberichte des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zur Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Mitglieder beschlussfähig sind. Auf die besondere Beschlussfähigkeit wird in der Einladung hingewiesen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand und einem weiteren Mitglied sowie von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal sowie auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird in einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder. Soweit die Mitglieder ihre email-Adresse dem Verein mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per Email an die zuletzt mitgeteilte Adresse gesandt werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die erst nach Ablauf dieser Frist zugegangen sind entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(6) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

§ 9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Kassenprüferin/ einen Kassenprüfer, *die/* der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsmäßiger Prüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Vermögen und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Die Änderung oder Aufhebung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe einer Änderung eingeladen wurde.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es Ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sofern vom Registergericht oder anderen Behörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern; die Mitglieder sind hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Hamburg, den 19.11.2016